



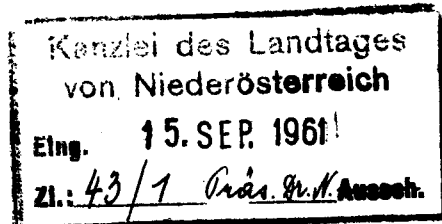
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.243 - 2a/61

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1961, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1961);

Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 3
Abs.1 des Übergangsgesetzes 1920

Zu Zl. 43 ex 1961
vom 13. Juli 1961



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. September 1961 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1961, womit die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1957 abgeändert und ergänzt wird (DPL.-Novelle 1961), insoweit damit das Dienstrecht der Angestellten des Bundeslandes Niederösterreich, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, geregelt bzw. abgeändert wird, gemäß § 3 Abs.1 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Bundesgesetzblattes Nr. 368 vom Jahre 1925 zuzustimmen.

Dessenungeachtet wäre jedoch unter Zurückstellung weiterer Bedenken gegen eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses zu dessen Art I. Z. 11 (Neufassung des § 21 des Stammgesetzes) folgendes zu bemerken:

Abgesehen von der fraglichen Übereinstimmung des Abs.1 des neugefaßten § 21 mit Art. 18 Abs.1 des B.-VG. (arg. "erforderlichen Falles"), der Unzweckmäßigkeit des im Abs.1 enthaltenen Qualifikationskataloges und der in mehrfacher Hinsicht unbefriedigenden Fassung des Abs.2 gibt vor allem die im Abs. 6 getroffene Regelung des Rechtsmittelverfahrens zu Bedenken Anlaß. Nach der letztgenannten Bestimmung kann der Beamte gegen die schriftliche

Verständigung "vom Gesamteindruck", die in Form des Dienstrechtsmandates zu ergehen hat, Vorstellung erheben und den über die Vorstellung ergangenen Bescheid der Qualifikationskammer mittels Beschwerde bei der Qualifikations-Beschwerdekammer bekämpfen. Da nun für die Qualifikation ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, im Hinblick auf dessen § 1 Abs. 3 auf das in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß geregelte Qualifikationsverfahren weder unmittelbar noch sinngemäß Anwendung. Damit gelten aber auch die Bestimmungen des DVG. über Form und Inhalt des Dienstrechtsmandates sowie über die auf-schiebende Wirkung der Vorstellung im Qualifikationsverfahren nicht. Da der Gesetzesbeschluß in dieser Hinsicht keine Regelungen enthält, sind bei der Durchführung von Rechtsmittelverfahren erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten. Sofern beabsichtigt war, die Bestimmungen des DVG. zumindest subsidiär zur Anwendung kommen zu lassen, hätte dies im Gesetzesbeschluß klar zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Nach der im ersten Satz des § 21 Abs. 6 getroffenen Regelung bedarf das Dienstrechtsmandat keiner Begründung. Die Vorschriften über den Bescheid der Qualifikationskammer bzw. der Qualifikations-Beschwerdekammer enthalten keine ausdrückliche Bestimmung über die Begründungspflicht. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens erschiene die Schaffung einer derartigen Regelung jedoch unerlässlich.

Weiters fällt auf, daß nach Abs. 6 der Beamte nicht von der Qualifikation, sondern lediglich vom "Gesamteindruck" zu verständigen ist. Nun stellt jedoch der Gesamteindruck nicht eine Gesamtbeurteilung im Sinne der §§ 19 f. der Dienstpragmatik der Bundesbeamten dar, sondern nur einen der sechs Einzelpunkte, die bei der Qualifikationsbeschreibung durch den Dienststellenleiter und bei der Qualifikation durch die Qualifikationskammer zu berücksichtigen sind. Obwohl die Qualifikation eine aus sechs Wertungen bestehende Einheit bildet, wird damit dem Beamten nur eines dieser sechs Wertungsergebnisse mitgeteilt; er kann daher auch nur diesen Teil der Qualifikation im Rechtsmittelweg bekämpfen. Eine solche

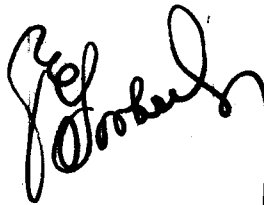
Regelung erschiene daher nur dann sinnvoll, wenn der Gesamteindruck aus den im § 21 Abs.1 geregelten und angeführten Einzelpunkten herausgehoben und ähnlich wie bei der Dienstpragmatik der Bundesbeamten im Sinne einer Gesamtbeurteilung (Durchschnittsbewertung) konstruiert wird.

Es widerspricht auch dem Rechtsstaatsprinzip, daß der Bedienstete, der gegen das Dienstrechtsmandat Vorstellung erhebt, von der Qualifikationskammer nur "allenfalls" gehört wird. Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der dem rechtsstaatlich geordneten Verwaltungsverfahren immanent ist.

Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich schließlich im Hinblick auf Art. 20 Abs.1 des B.-VG. gegen die Bestimmung des § 21 Abs. 9 zweiter Satz.

Hinsichtlich der im Art. I Z. 10 (§ 18 Abs. 3) enthaltenen Rezeptionsnorm darf auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 3. Juli 1957, Zl. 115.035-2a/57, und die dort zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes verwiesen werden.

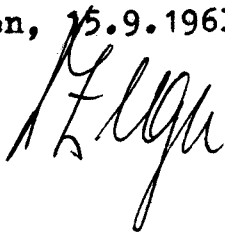
13. September 1961
Der Bundeskanzler:



Dem
Herrn Landesamtsdirektor

mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Wien, 15.9.1961



Ur.

Der
Kanzlei des Landtages von N.O.

zur weiteren Veranlassung.

Wien, am 15. Sept. 1961.



Landesamtsdirektor.